

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dott.com. Peter Winkler
Mag. Stefan Sandrini
Dott. Stefan Engele
Dott.com. Martina Malferttheiner
Rag. Stefano Seppi
Dott.com. Andrea Tinti
Dott. Stephanie Vigl

Dott.com. Oskar Malferttheiner
Massimo Moser
Dott. Michael Schieder

Mitarbeiter – Collaboratori
Dott. Karoline de Monte
Mag. Iwan Gasser
Dott. Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	28
vom:	2019-03-15
Autor:	Peter Winkler Stefano Seppi

An alle interessierten Kunden

Steuerbonus für Werbung 2019 - vom 01.03.2019 bis zum 31.03.2019 Versand der Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen

Bekanntlich¹ ist mit der Begleitverordnung zum Nachtragshaushalt 2017 ab 2018 eine besondere Förderung für Werbeinvestitionen in Zeitungen und Zeitschriften (auch in digitaler Form) sowie Werbemaßnahmen in lokalen Radio- und Fernsehstationen vorgesehen worden. Der Steuerbonus gilt für Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerblichen Körperschaften und steht nur dann zu, wenn die Werbeinvestitionen im gleichen Zeitraum des Vorjahres zunahmen (Anwendung der sogenannten Zuwachsmethode)².

Während des Jahres 2018 wurde die Ministerialverordnung mit den Durchführungsbestimmungen über den Steuerbonus für Werbung unterzeichnet³ und die Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen mit Hinweisen auf operative Aspekte (Vordruck sowie die entsprechenden Anleitungen) veröffentlicht⁴.

1 Persönliche Geltungsbereich

Der Steuerbonus für Werbung kann von folgenden Subjekten, unabhängig von der Rechtsform, der Größe oder der Buchhaltungsform, in Anspruch genommen werden⁵:

- Unternehmen;
- Freiberufler;
- nicht gewerbliche Körperschaften.

2 Sachlicher Geltungsbereich⁶

Begünstigt sind Werbeinserate und Werbeschaltungen in:

- lokalen und nationalen Zeitungen und Zeitschriften (auch in digitaler Form);
- in lokalen Radio- und Fernsehstationen (in analoger und digitaler Form).

Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass die lokalen Radio- und Fernsehsender im Verzeichnis der Kommunikations- und Werbeeinrichtungen (ROC- Registro degli operatori di comunicazio-

1 Siehe unsere Rundschreiben Nr. 72/18 vom 10.03.2018 und 07/19 vom 16.01.2019

2 Art. 57-bis, Abs. 1 des Gesetzesdekrets DL 50/2017

3 Ministerialverordnung DPCM 90 vom 15.05.2018

4 Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen vom 31.07.2018

5 Art. 2, Abs. 1 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

6 Art. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

ne)⁷ und die Zeitungen beim zuständigen Gericht eingetragen sein müssen⁸.

Die Begünstigung gilt nur für die reinen Werbeausgaben, also nur für den Erwerb der Werbeschaltungen und der Werbefläche, ohne die Produktions-, Vermittlungs- oder Nebenkosten.

2.1 Vom Steuerbonus ausgeschlossene Ausgaben⁹

Vom Steuerbonus ausgeschlossen sind Werbeausgaben für Fernsehverkäufe, Glücksspiele und Voice-Mail Dienste.

3 Voraussetzung für den Steuerbonus für Werbung¹⁰

Damit der Steuerbonus in Anspruch genommen werden kann, wird eine Steigerung von zumindest 1% der Werbeinvestitionen gegenüber den gleichen Investitionen im gleichen Zeitraum des Vorjahres benötigt.

Da laut der Durchführungsverordnung explizit eine Zunahme der Werbeinvestitionen¹¹ im Vergleich zum Vorjahr vorliegen muss, sind all jene Subjekte vom Steuerbonus ausgeschlossen, welche im Vorjahr keine Werbeausgaben getätigt haben.

Hat man festgestellt, dass die gesamte Zunahme der geförderten Investitionen mehr als 1%¹² ausmacht, hat die Berechnung des Zuwachses (Vergleich gegenüber dem Vorjahr) getrennt für die beiden Mediengattungen (Printmedien und audiovisuelle Medien) zu erfolgen.

4 Höhe des Steuerbonus, Zuordnung der Investitionen nach dem Kompetenzprinzip und Grenzen

Der Steuerbonus beläuft sich auf 75%¹³ des Zuwachses der Werbeinvestitionen im Vergleich zum Vorjahr (90%¹⁴ im Falle von Mikro-, Klein- und Mittelunternehmen¹⁵ und innovative Start-up Unternehmen¹⁶).

Als Mikro-, Klein- und Mittelunternehmen (KMU-Unternehmen) werden im Sinne dieser Bestimmung Unternehmen eingestuft, welche

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten Jahresabschluss.

Die genannte Erhöhung auf 90% bedarf allerdings noch der Genehmigung durch die EU-Kommission, die bislang noch nicht erteilt worden ist. In Erwartung der Genehmigung gilt bis dahin der Bonus in Höhe von 75%.

4.1 Zuordnung nach dem Kompetenzprinzip und Attestierung der durchgeführten Ausgaben durch eine ermächtigte Person

Die zeitliche Zuordnung der Werbeinvestitionen erfolgt nach den steuerlichen Grundsätzen

7 im Sinne des Art. 1, Abs. 6 Buchstabe a), Nummer 5), des Gesetzes Nr. 249 vom 31.07.1997

8 im Sinne des Art. 5 des Gesetzes Nr. 47 vom 08.02.1948

9 Art. 3, Abs. 2 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

10 Art. 2, Abs. 1 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

11 Art. 57-bis, Abs. 1 des Gesetzesdekrets DL 50/2017 und Art. 2, Abs.1 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

12 Art. 2, c. 1 letzte Periode der Ministerialverordnung DPCM 90/18

13 Art. 2, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

14 Art. 2, Abs. 4 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

15 im Sinne der Empfehlungen Nr. 2003/361/CE der EU-Kommission vom 6 Mai 2003, und des Dekrets des Ministeriums für gewerbliche Tätigkeiten 18. April 2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 238 vom 12. Oktober 2005

16 Im Sinne des Art 25 des Gesetzesdekrets DL 179/2012, umgewandelt mit Abänderungen des Gesetzes Nr. 221/2012

der periodengerechten Zuordnung¹⁷.

Die Realisierung der Ausgaben muss von einem Subjekt, der zur Erteilung des Bestätigungsvermerkes ermächtigt ist (z.B. Steuerberater) oder durch einen Abschlussprüfer kontrolliert und bestätigt werden.

4.2 Grenze Steuerbonus: Zur Verfügung stehende Finanzmittel¹⁸

Der Steuerbonus wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel gewährt, d.h. sollten die Finanzmittel nicht ausreichend sein, so ist der zustehende Steuerbonus geringer als der beantragte Bonus. In diesem Fall werden die Finanzmittel proportional auf die Antragsteller aufgeteilt.

4.3 Zuweisung des gewährten Steuerbonus

Mit einer Verordnung des Departements für Information und Verlagswesen wird den einzelnen Antragsteller der zustehende Bonus mitgeteilt¹⁹. Diese Verordnung wird auf der Homepage des Departements veröffentlicht.

4.4 Neuerung Finanzgesetz 2019 - Berücksichtigung der „De Minimis“-Hilfen

Das Finanzgesetz 2019 änderte die Bestimmungen des Steuerbonus für Werbung²⁰. Der Bonus kann nur innerhalb der Limits der „De Minimis“- Hilfen gewährt werden. Der Betrag, den ein Unternehmen vom Staat innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraum in Form von Begünstigungen erhält, darf nicht mehr als 200.000,00 Euro betragen²¹.

Ob genanntes Limit bereits ausgeschöpft ist, kann mit dem Nationalen Register für staatliche Beihilfen („Registro Nazionale degli aiuti di Stato“) festgestellt werden²². Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Daten über staatliche Beihilfen erst ab dem Jahr 2017 in das genannte Register eingeflossen sind. Demnach kann man sich bis zum Jahr 2020 nicht ausschließlich auf diese Datenbank stützen, um genau zu überprüfen, inwieweit der Grenzwert für die „De Minimis“- Hilfen überschritten worden ist. Diese Überprüfung kann deshalb erst ab dem 01.07.2020 durch ausschließliche Konsultation dieses Registers²³ erfolgen.

5 Verwendung des Steuerbonus und Angabe in der Steuererklärung

Der Steuerbonus darf nur durch Verrechnung mit geschuldeten Steuern und Sozialabgaben über den Zahlungsvordruck F24 beansprucht werden²⁴. Das F24 kann nur in elektronischer Form über den Versandungskanal der Einnahmeagentur (Entratel oder Fisconline) eingereicht werden. Der Steuerschlüssel muss noch festgelegt werden²⁵.

Der Bonus ist in der Steuererklärung anzugeben, und zwar in der Steuererklärung für die Steuerperiode, in welcher die Werbeinvestitionen durchgeführt und der Steuerbonus entstanden ist, und in der Steuerperiode, in welcher dieser genutzt worden ist²⁶.

17 entsprechend des Art. 109 des TUIR, wie vorgeschrieben vom Art. 4, Abs. 2 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

18 Art. 4, Abs. 1 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

19 Art. 5, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

20 Änderung des Art. 57-bis, Absatz 1 des Gesetzesdekrets DL 50/2017 durch Art. 1, Absatz 762 des Gesetzes Nr. 145 vom 30.12.2018

21 Art. 3, Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 (30.000,00 Euro bei Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektor - Art. 3, Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 717/2014; 15.000,00 Euro bei Unternehmen des Agrarsektors – Art. 3, Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 1408/2013)

22 Das Register ist unter folgendem Link: frei abrufbar:

<https://www.rna.gov.it/RegistroNazionaleTrasparenza/faces/pages/TrasparenzaAiuto.jspx>

23 Art. 14, Abs. 6 der Ministerialverordnung DM 115/2017

24 Art. 4, Abs. 5 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

25 Art. 4, c. 4 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

26 Art. 5, c. 4 del DPCM 90/18

6 Steuerbonus für Werbung und steuerliche Aspekte

Da die Bestimmungen für den Steuerbonus keine steuerliche Befreiung vorsehen, bedeutet dies, dass der Steuerbonus für Werbung für Zwecke der Einkommenssteuer und der Wert schöpfungssteuer IRAP steuerpflichtig ist.

7 Kumulierbarkeit mit anderen Förderungen²⁷

Der Steuerbonus für Werbung kann nicht mit anderen staatlichen oder lokalen Förderungen für dieselben Ausgaben kumuliert werden.

8 Vormerkung der geplanten Investitionen und Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen²⁸

Um den Steuerbonus beanspruchen zu können, müssen die Unternehmen, Freiberufler und die nicht gewerblichen Körperschaften zuerst eine Vormerkung über die für die betreffende Steuerperiode geplanten Werbeinvestitionen und in einem zweiten Schritt eine Ersatzerklärung abgeben. In der Ersatzerklärung werden die tatsächlich realisierten Investitionen gemeldet und deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen bestätigt.

1.) Vormerkung der geplanten Investitionen („Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta“): Die elektronische Vormerkung, aus der die bereits durchgeführten sowie die geplanten Werbeinvestitionen hervorgehen, muss jedes Jahr im Zeitraum 01.03 – 31.03 beantragt werden.

2.) Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen („Dichiarazione sostitutiva relativa agli investimenti effettuati“): Im Zeitraum 01.01 – 31.01 des darauffolgenden Jahres wird der zweite Vordruck eingereicht. In der Ersatzerklärung werden die realisierten Werbeinvestitionen gemeldet sowie wird bestätigt, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Für beide Anträge wird derselbe Vordruck verwendet, durch das entsprechende Kästchen im Vordruck wird angezeigt ob es sich um die Vormerkung oder um die Ersatzerklärung handelt. Der Vordruck sowie die Anleitungen sind auf der Homepage der Agentur der Einnahmen²⁹ sowie auf der des Departements für Information und Verlagswesen abrufbar³⁰.

Übersteigt der beantragte Steuerbonus den Betrag von Euro 150.000,00, so muss der Antragsteller zusätzliche Informationen in Bezug auf die Antimafia-Bestimmung erteilen. Diese Erklärung wird durch das Ankreuzen des vorgesehenen Felds im Vordruck abgegeben.

8.1 Versandmodalitäten³¹

Der Versand der beiden Anträge (Vormerkung und Ersatzerklärung) an des zuständige Departement hat mit den von der Einnahmeagentur zur Verfügung gestellten Web-Applikation elektronisch zu erfolgen³²:

- direkt durch den Steuerpflichtigen;
- durch eine Gesellschaft des Konzerns³³;
- durch einen ermächtigten Intermediär³⁴ im Sinne des Artikel 3, Absatz 3 des DPR Nr.

27 Art. 4, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

28 Art. 2 der Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen vom 31.07.2018

29 <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Agevolazioni/Credito+di+imposta+Investimenti+pubblicitari+incrementali/Modello+Investimenti+pubblicitari+incrementali/?page=creditiimp>

30 <http://informazioneeditoria.gov.it/it/attivita/altre-misure-di-sostegno-alleditoria/credito-di-imposta-su-investimenti-pubblicitari-incrementali/>

31 Art. 3 der Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen vom 31.07.2018

32 Art. 3, Abs. 3 der Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen 31.07.2018

33 wenn die Gesellschaft zu einem Konzern gehört im Sinne des Art. 3, Abs. 2-bis, des DPR Nr. 322/98

34 Art. 3, Abs. 3 des D.P.R. Nr. 322/98

322 vom 1998 (Freiberufler, CAF, andere Subjekte).

8.2 Fristen für die Beantragung des Steuerbonus³⁵

Wie bereits erwähnt muss eine Vormerkung sowie eine Ersatzerklärung abgegeben werden:

- vom 01.03 - 31.03 jedes Jahres muss eine elektronische Vormerkung beantragt werden
- vom 01.01 - 31.01 des darauffolgenden Jahres muss die Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen eingereicht werden

8.3 Mitteilung der Zuweisung des gewährten Steuerbonus³⁶

Innerhalb 30. April jedes Jahres veröffentlicht das zuständige Departement ein Verzeichnis der Antragsteller mit Angabe des provisorisch zustehenden Bonus. Im Falle, dass die Investitionen die bereitgestellten Finanzmittel überschreiten, wird der anteilige Betrag der Förderung (Prozentsatz) mitgeteilt.

Mit der bereits erwähnten Verordnung des zuständigen Departements wird der tatsächlich zustehende Betrag ermittelt. Die Verordnung wird nach Überprüfung der Anträge auf der Homepage des Departements veröffentlicht.

Tabelle - Fristen für Steuerbonus für Werbung

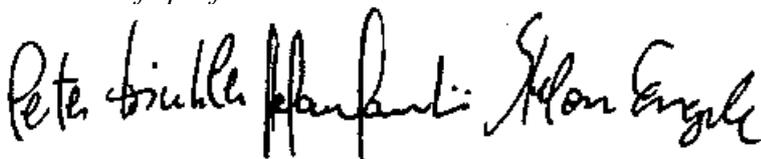
Vormerkung der geplanten Werbeinvestitionen („Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta“)	01.03 - 31.03 jedes Jahres
Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen („Dichiarazione sostitutiva relativa agli investimenti effettuati“)	01.01 – 31.01 des darauffolgenden Jahres
Veröffentlichung des Verzeichnisses auf der Homepage des Departements für Information und Verlagswesen der Antragsteller mit dem provisorisch zustehenden Bonus	innerhalb 30.04 jedes Jahres
Veröffentlichung des Verzeichnisses auf der Homepage des Departements für Information und Verlagswesen der Antragsteller mit dem tatsächlich zustehenden Bonus	nach Überprüfung der Werbeinvestitionen

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anhang

1. „Steuerbonus für Werbung“ - Beauftragung an die Kanzlei Winkler & Sandrini

³⁵ Anleitungen Vordruck abrufbar: <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Agevolazioni/Credito+di+imposta+Investimenti+pubblicitari+incrementali/Modello+Investimenti+pubblicitari+incrementali/?page=creditiimp>

³⁶ Art. 5, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

An

Winkler & Sandrini

Cavourstrasse 23/c

39100 Bozen (BZ)

E-Mail: info@winkler-sandrini.it

Fax 0471/062829

Betreff: „Steuerbonus für Werbung“ - Beauftragung an die Kanzlei Winkler & Sandrini

Mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

Steuerbonus für Werbung 2019

zur Erstellung

zum elektronischen Versand

der Vormerkung der geplanten Werbeinvestitionen („Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta“)

und

zur Erstellung

zum elektronischen Versand

der Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen („Dichiarazione sostitutiva relativa agli investimenti effettuati“)

Attestierung der durchgeführten Werbeinvestitionen im Sinne des Artikels 4c des DPCM 90/2018

Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname:

Nachname:

E-mail:

Tel. N.

Firmenbezeichnung :

Datum

Unterschrift